

Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat in seiner Sitzung vom 03.03.1994 auf Grund des § 28 TGO., LGBL. Nr. 4/1966, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzungen bis auf weiteres erlassen:

# **Wasserleitungsordnung**

## **der Gemeinde Scharnitz**

### **§1 Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung des gesamten erschließbaren Bereichs mit Trinkwasser, Nutzwasser und Feuerlöschwasser.

### **§2 Anschlußpflicht - Anschlußrecht**

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluß- und Benützungspflicht.
- 2) Der erschließbare Bereich umfaßt das im Bauland gelegene Gebiet bis zu einer Entfernung von 100m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindeversorgungsanlage.
- 3) Außerhalb des erschließbaren Bereichs kann die Gemeinde auf Antrag einen Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- 4) Die Gemeinde kann jedoch selbst Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereichs Wasserversorgungsanlage den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung des jeweiligen Grundstückes eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs-, und Erhaltungskosten verursacht, außer der Anschlußwerber erklärt sich ausdrücklich bereit alle anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen.
- 5) Für Sonderbauwerke bzw. für Gebäude bei denen die Kriterien nach § 2 Abs. 1 bis Abs. 4 nicht anwendbar sind, ist eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

### **§3 Anmeldung zum Wasserbezug**

- 1) Grundstückseigentümer, für die Anschlußpflicht besteht sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Vordrucke liegen im Gemeindeamt auf.
- 2) Grundstückseigentümer, für die keine Anschlußpflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage einbringen.

- 3) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß bereits erhalten oder laufend Wassergebühren entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluß- und wasserbezugspflichtig.
- 4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, Ansprüche geltend gemacht werden.
- 5) Alle Miteigentümer der Grundstücke haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

#### **§4 Trennstelle (Übergabestelle)**

- 1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der Gemeindewasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung.
- 2) Die Lage der Trennstelle wird, wenn nicht privatrechtlich anders vereinbart, wie folgt festgelegt:
  - a) Die Trennstelle liegt unmittelbar nach der Absperrvorrichtung. (Wasserschieber)
  - b) Ist die öffentliche Wasserleitung in einem Privatgrundstück oder Servitutsweg verlegt, liegt die Trennstelle ebenso nach der Absperrvorrichtung.
- 3) In Sonderfällen erfolgt die Festlegung der Trennstelle auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

#### **§5 Wasseranschluß und Anschlußleitung**

- 1) Die Gemeinde läßt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis zur Trennstelle (Übergabestelle), ausführen. Die bis zur Trennstelle von der Gemeinde verlegte Anschlußleitung incl. Wasserschieber wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage und geht in Besitz der Gemeinde über. Die Instandhaltung dieser Einrichtung besorgt die Gemeinde auf Gemeindekosten, bei einer vom Grundstückseigentümer veranlaßten Verlegung auf dessen Kosten.  
Der Anschlußwert (Dimension des Rohres) wird von der Gemeinde festgelegt.
- 2) Die Ausführung der weiteren Zuleitung ab der in Abs.1 begrenzten Gemeindewasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde, auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der Ö-NORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der Ö-NORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die weiteren Zuleitungen vorzuschreiben. Die Instandhaltung der weiteren Zuleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 3) Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- 4) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.

## §6 Wasserlieferung

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2) Unvermeidbare Mängel oder Gebrechen in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen sowie Reparaturen und Wartungen werden nach Möglichkeit vorher bekanntgegeben.
- 3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück, hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden.
- 4) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b) Schäden an den Wasserversorgungsanlagen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen und deren Umfeld vorgenommen werden müssen,
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken,
  - e) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden,
  - f) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
  - g) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt,
  - h) für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen haftet die Gemeinde nicht.

## §7 Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird nach erfolgtem Einbau durch Wasserzähler festgelegt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten. Die Nacheichung obliegt der Gemeinde.
- 3) Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde.
- 4) Die Vorbereitung für den Einbau des Wasserzählers obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Hausbesitzer.
- 5) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zustellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und anders schädliche Einwirkung zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzählanlage entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

- 6) Die Entfernung von Plomben ist verboten, jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- 7) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
- 8) Sämtliche bisher an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte werden bis zum 01.10.1994 mit Wasserzählern ausgestattet.

## **§8**

### **Verbrauchsanlagen**

- 1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler
- 2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der Ö-NORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden.
- 3) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- 4) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.
- 5) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als Verbrauch, auch wenn sie ungeschützt bezogen wurde.

## **§9**

### **Hydranten**

- 1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.
- 2) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nur der Gemeinde für öffentliche Anlagen gestattet.
- 3) Der Wasserbezug aus Hydranten für private Reinigungsarbeiten ist vorher bei der Gemeinde anzumelden und von geschulten Personal wie Wasserwart oder Feuerwehr zu überwachen. Die Kosten für diesen Wasserbezug sind vom Wasserbezieher zu tragen.
- 4) Hydranten auf Privatgrundstücken müssen ganzjährig uneingeschränkt für Feuerlöschzwecke zugänglich sein.

## **§10 Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 5 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

## **§11 Gebühren**

- 1) Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die jeweils gültige Gebührenordnung.

## **§12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

## **§13 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Wasserleitungsordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 234 der Tiroler Landesabgabenordnung bestraft.

## **§14 Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Verstreichen der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Hubert Heiss)

AUSGEHÄNGT AM: 16. Dezember 1993  
ABGENOMMEN AM: 10. Jänner 1994